Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

►B

VERORDNUNG (EG) Nr. 184/2007 DER KOMMISSION

vom 20. Februar 2007

zur Zulassung von ►C1 Kaliumdiformiat ◄ (Formi LHS) als Futtermittelzusatzstoff

(Text von Bedeutung für den EWR)

(ABl. L 63 vom 1.3.2007, S. 1)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►M1	Verordnung (EG) Nr. 516/2008 der Kommission vom 10. Juni 2008	L 151	3	11.6.2008
►M2	Durchführungsverordnung (EU) 2017/410 der Kommission vom 8. März 2017	L 63	98	9.3.2017

Berichtigt durch:

►C1 Berichtigung, ABl. L 84 vom 24.3.2007, S. 46 (184/2007)

▼B

VERORDNUNG (EG) Nr. 184/2007 DER KOMMISSION

vom 20. Februar 2007

zur Zulassung von ►C1 Kaliumdiformiat ◄ (Formi LHS) als Futtermittelzusatzstoff

(Text von Bedeutung für den EWR)

Artikel 1

Die im Anhang genannte Zubereitung, die der Zusatzstoffkategorie „zootechnische Zusatzstoffe“ und der Funktionsgruppe „sonstige zootechnische Zusatzstoffe“ angehört, wird als Zusatzstoff in der Tierernährung unter den in diesem Anhang aufgeführten Bedingungen zugelassen.

Artikel 2

Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1810/2005 wird gestrichen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼B

ANHANG

Kennnummer des Zusatzstoffes	Name des Zulassungsinhabers	Zusatzstoff (Handelsbezeichnung)	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
						mg/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
Kategorie der zootechnischen Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: sonstige zootechnische Zusatzstoffe (Verbesserung der Leistungsparameter: Gewichtszunahme oder Futter/Zunahme)									
4d800	►**M2** ADDCON ◄ Aktiengesellschaft	►**C1** Kaliumdiformiat ◄ (Formi LHS)	**Zusammensetzung des Zusatzstoffs:** ►**C1** Kaliumdiformiat ◄: min. 98 % Silicat: max. 1,5 % Wasser: max. 0,5 % **Wirkstoff:** Kaliumdiformat, fest, CAS Nr. 20642-05-1 **Analysemethode** ([1]): Ionenchromatographie mit Leitfähigkeitsdetektor	Ferkel (entwöhnt)		6 000	18 000	Verwendung bis ca. 35 kg. Die Mischung verschiedener ►**C1** Kaliumdiformiatquellen ◄ darf den im Alleinfuttermittel zulässigen Höchstwert von ►**C1** 12 000 mg/kg ◄ Alleinfuttermittel nicht übersteigen. Der Zusatzstoff ist dem Alleinfuttermittel als Vormischung beizufügen. Dieses Produkt kann schwere Schäden der Augen verursachen. Es sind Maßnahmen zum Schutz der Arbeiter anzuwenden.	21.3.2017
				Mastschweine		6 000	12 000	Die Mischung verschiedener ►**C1** Kaliumdiformiatquellen ◄ darf den im Alleinfuttermittel zulässigen Höchstwert von ►**C1** 12 000 mg/kg ◄ Alleinfuttermittel nicht übersteigen. Der Zusatzstoff ist dem Alleinfuttermittel als Vormischung beizufügen. Dieses Produkt kann schwere Schäden der Augen verursachen. Es sind Maßnahmen zum Schutz der Arbeiter anzuwenden.	21.3.2017

([1]) Die Erläuterung der Analysemethoden ist unter folgender Internet-Adresse des Gemeinschaftlichen Referenzlabors zu finden: www.irmm.jrc.be/html/crlfaa/